



Alkohol und Kriminalität

»Alkohol und Kriminalität ist ein weites Feld«, stellt Hans-Jürgen Kerner in seinem Beitrag im vorliegenden Heft fest. In der Tat: Die Beziehungen von Alkohol und Kriminalität sind kompliziert und facettenreich. Die wissenschaftliche Forschung und kriminalpolitische Diskussion ist jenseits des Hauptproblemberichts des Alkohols im Straßenverkehr relativ wenig entwickelt. Dies verdeutlicht vor allem der Vergleich mit illegalen Drogen, die sich permanenter Aufmerksamkeit und massenmedialer Skandalisierung sicher sein dürfen. Durch Alkohol sterben jährlich bedeutend mehr Menschen als durch illegale Drogen. Gewaltdelikte gewinnen unter Alkoholeinfluss oft ihre verheerende, nicht selten tödliche Wirkung. Mit den vorliegenden Beiträgen wollen wir ein auch in dieser Zeitschrift bislang vernachlässigtes Problemfeld abweichenden Verhaltens und strafrechtlicher Sozialkontrolle aufgreifen.

Hans-Jürgen Kerner widmet sich der Problematik in grundsätzlicher Weise und zeigt die vielfältigen Aspekte des Alkohols bei der Entstehung von Delikten und von kriminellen Karrieren auf. Die anderen drei Beiträge widmen sich dem speziellen Problem von Alkohol und Straßenverkehrsdelinquenz.

Heinz Schöch beschreibt die Entwicklung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr in West- und Ostdeutschland und die Auswirkungen der jüngeren Strafrechtsreformen in general- und spezialpräventiver Sicht. Bemerkenswert erscheint, dass angesichts einer grundsätzlich hohen Verhaltensgeltung die moderate Sanktionierung mit Geldstrafen (und Führerscheinentzug) nicht zu einer Erhöhung, sondern – angesichts weiterer flankierender Präventionsbemühungen – zu einer deutlichen Senkung der Alkoholunfallzahlen geführt hat, ein Befund, der nach einer vorübergehenden Verhaltensunsicherheit Anfang der 90er Jahre inzwischen auch in den neuen Bundesländern gilt.

Frieder Dünkel, Edzard Glitsch, Manfred Bornwasser und Bernd Geng verdeutlichen dies anhand ihrer empirischen Studie in Mecklenburg-Vorpommern. Zugleich wird ein Interventionsansatz in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens vorgestellt, der an den besonderen Problemlagen von Trunkenheitsfahrern und den empirisch belegten Ursachen von Trunkenheitsfahrten anknüpft.

Hans von Hofer stellt in seinem Beitrag die schwedische Sanktionspraxis vor, die ebenfalls gute Erfolge aufzuweisen scheint.

Frieder Dünkel

Alkohol, Strafrecht und Kriminalität

Hans-Jürgen Kerner

Der gesellschaftliche Umgang mit Alkohol ist eingebettet in die kulturellen Traditionen und Orientierungen eines Landes. Das gilt insbesondere für den Zusammenhang von Strafrecht und Alkohol, zum Beispiel für die Frage, ob der Konsum von Alkohol bei der Begehung von Straftaten eher entlastend oder verschärfend gewertet wird. Hans-Jürgen Kerner gibt vor dem Hintergrund ambivalenter gesellschaftlicher Reaktionen auf (übermäßigen) Alkoholkonsum einen Überblick über die verschiedenen Problembereiche, in denen ein Zusammenhang von Alkohol und Kriminalität vermutet wird. Ohne vertiefend auf Strafrechtsfragen im engeren Sinne einzugehen, skizziert er Möglichkeiten und Grenzen einer (strafrechtlichen) Kontrolle der schädlichen Wirkungen des Alkohols.*

A. Gesellschaft und Alkohol

I. Gesellschaftliche Reaktionen auf Alkohol

Zu Beginn muss ich einen zentralen Punkt ansprechen, nämlich die Beziehung von Traditionen zu strafrechtlicher Wertung. Ich möchte es umschreiben als die Einstellung der Bevölkerung und des Staates zum Alkohol. Dabei geht es um den Vergleich zu anderen gesellschaftlichen, sozialen Problemen als da sind: Drogen, Selbstmord, die Sexualität und ihre erlaubten bis nicht erlaubten, bis verbotenen Varianten. An diesen Beispielen lässt sich ersehen, wie stark man hier neben gewissen Grundeinstellungen auch den sozialen Wandel berücksichtigen muss. Diese Grundeinstellung hat eine große Spannweite. Sie umfasst die Sozialgeschichte von Staaten, Gesellschaften und Kulturen sowie – ganz wichtig und oft nicht thematisiert – Mentalitäten und ihre Traditionen, wobei Mentalitäten eine Grundeinstellung zum Leben, zu Gott und der Welt kennzeichnen.

1. »Alkohol als Feind«

Die größte Annäherung an das Strafrecht ist mit der Einstellung erreicht, Alkohol als prinzipiell abzulehnende Droge wahrzunehmen. Wir haben hier die muslimische Tradition, die den Alkohol prinzipiell ablehnt. Außerdem haben wir die uns näherliegende christlich-puritanische Tradition, bis heute am stärksten ausgeprägt in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den skandi-

navischen Ländern. Die USA betrachten grundsätzlich den Alkohol als Feind. Konsequenterweise ist der Alkohol prinzipiell abgelehnt worden und ist ähnlich negativ besetzt wie andere Drogen. Die USA hatten bis vor wenigen Jahren in der Bundes- wie in der Staatengesetzgebung das Alkoholverbot dergestalt ausgeprägt, dass zumindest der Besitz von Alkohol in der Öffentlichkeit oder das leichte Alkoholisiertsein bzw. das demonstrative Trinken in der Öffentlichkeit ein Straftatbestand in sich war.

Obwohl dies zum Teil jetzt modifiziert wurde, blieb gleichwohl die Grundeinstellung, mit der Folge, dass um die Alkohol Trinkenden doch noch zu kontrollieren, andere Tatbestände aktiviert wurden, die vorher nicht dominant waren. So zum Beispiel *vagrancy* oder *public disorder*, so dass über einige Jahre die Festnahmefizifern sich trotz der Modifizierung der Alkoholgesetzgebung nicht geändert haben. Konsequenterweise werden, wenn Alkohol die prinzipiell abzulehnende Droge ist, die Alkoholproduktion und der Alkoholimport strikt kontrolliert und gegebenenfalls kriminalisiert. Das können Zuteilungen von Erlaubnissen an bestimmte Restaurants sein. In wieder anderen Traditionen dürfen Gaststätten überhaupt keine Alkoholika ausschenken, aber dem Gast ist es nicht verwehrt, Alkohol mitzubringen, was in etwas entspannteren puritanischen Ländern dazu führt, dass neben diesen Gaststätten große Verkaufsstellen für Alkohol sind. Soviel zum praktischen Second Code in der Anwendung von Verboten.